

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 8. Januar 2010

30. Band Nr. 91

Verordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 15. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 Bst. d des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾, auf § 7 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009²⁾ und auf § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998³⁾,

beschliesst:

§ 1

Voraussetzungen für Beiträge an die Sanierung der Aussenhülle von Gebäuden

¹ Wer für die Sanierung der Gebäudehülle (§ 2 des Kantonsratsbeschlusses) um einen kantonalen Beitrag ersucht, hat vorweg die gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a CO₂-Gesetz im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) erhältlichen Beiträge (Das Gebäudeprogramm) geltend zu machen.

¹⁾ BGS 740.1

²⁾ BGS 740.16

³⁾ BGS 153.1

² Der kantonale Beitrag wird für die Erneuerung oder Verbesserung sowohl der Wärmedämmung als auch der Fenster an der Aussenhülle eines privaten Gebäudes ausgerichtet. Er entspricht einem Drittel der Planungs- und Baukosten, abzüglich des nationalen Beitrags nach CO₂-Gesetz.

³ Es gelten in jedem Fall folgende technische Anforderungen:

- a) U-Wert des Glases (mit Glasabstandshalter aus Kunststoff oder Edelmetall) von $U_g 0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- b) Wärmedämmung von Wand, Boden oder Dach gegen Aussenklima mit wenigstens $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- c) Wärmedämmung von Wand, Boden, Decke gegen unbeheizte Räume oder wenn mehr als 2 m im Erdreich liegend von wenigstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$.

§ 2

Voraussetzungen für Beiträge an technische Einrichtungen in Gebäuden

¹ Beiträge an Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung (§ 5 Bst. a des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2, mit Empfehlung des Labels Solar Keymark, mit mindestens 3 m² Absorberfläche und mit Leistungsgarantie von EnergieSchweiz verwendet werden.

² Beiträge an Anlagen zur kontrollierten Lüftung mehrerer Räume (§ 5 Bst. b des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung, einem Luftwechsel zwischen 0.3 bis 0.6, einer Rückwärmzahl von mindestens 70 % und einer spezifischen Förderleistung von wenigstens $0.42 \text{ W/m}^3/\text{h}$ verwendet werden.

³ Beiträge an Wärmepumpenanlagen (§ 5 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass die Anlage das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel erhalten hat, dass eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und im Falle von Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorliegt.

§ 3

Anrechnung gemeindlicher Beiträge

Allfällige gemeindliche Beiträge an Anlagen gemäss § 2 werden nicht an den Kantonsbeitrag angerechnet.

§ 4

Baubeginn

Beitragsgesuche müssen vor den Bau- und Installationsarbeiten bei der von der Baudirektion bezeichneten Stelle eingetroffen sein, um beurteilt werden zu können.

§ 5

Kosten aus dem Vollzug der Programmvereinbarung

Die auf den Kanton fallenden Kosten für den Vollzug der Programmvereinbarung gemäss § 1 Abs. 1 sind dem Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf zu belasten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 in Kraft¹⁾.

Zug, 15. Dezember 2009

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Peter Hegglin

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010